



HERAUSGEBER: Landkreis Fürth. Für den Inhalt verantwortlich: Landrat Matthias Dießl  
Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Telefon 0911/97 73-0, Fax 0911/97 73-10 12

Nr. 05a vom 09. März 2021

### Inhaltsverzeichnis

#### 036 Landratsamt Fürth Allgemeinverfügung

#### 036 Landratsamt Fürth Allgemeinverfügung

### Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügel- pest-Verordnung); Anordnung zur Aufstallung von Geflü- gel im Landkreis Fürth

Das Landratsamt Fürth erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) im Gebiet des Landkreises Fürth halten, wird eine Aufstallung des Geflügels angeordnet

1.1. in geschlossenen Ställen oder

1.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

2. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel im Landkreis Fürth haben im Bestandregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren im Landkreis Fürth haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.

3. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 2 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

4. Kosten werden nicht erhoben.

5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### Hinweise:

1. Mit Geldbuße bis zu 30.000 Euro kann gemäß § 64 Nr. 14b der Geflügelpest-Verordnung belegt werden, wer sein Geflügel entgegen dieser Allgemeinverfügung nicht aufstellt.

2. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Fürth, Dienstgebäude Zirndorf – Nebengebäude, Zimmer 1.12, Im Pinderpark 4, 90513 Zirndorf aus. Sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

3. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Rechtsbehelfe gegen die Nummern 1 bis 2 dieser Verfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

4. In der Allgemeinverfügung des Landkreises Fürth vom 01.02.2021 wurden Biosicherheitsmaßnahmen für kleinere Geflügelhaltungen vorgeschrieben. Diese Biosicherheitsmaßnahmen dienen dazu, dem Eindringen des Erregers in empfängliche Hobby- oder Kleinhaltungen entgegenzuwirken oder, im Falle eines Ausbruches der Geflügelpest, diesen unverzüglich zu erkennen und die notwendigen Schritte zur Bekämpfung einzuleiten. Die allgemeine und spezielle Seuchenlage zu Geflügelpest und Hausgeflügel hat sich im Landkreis Fürth seit dem 01.02.2021 nicht günstig verändert, sondern verschärft. Die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 gelten daher unverändert weiter.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht  
Ansbach  
Postfachanschrift: Postfach 616,  
91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24,  
91522 Ansbach,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (...Beklagter, z. B. Freistaat Bayern...) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzgesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Zirndorf, 08.03.2021  
Landratsamt Fürth

Nöth  
Regierungsrätin

Informationen nach Artikel 27a BayVwVfG finden Sie unter [www.landkreis-fuerth.de/](http://www.landkreis-fuerth.de/)  
Öffentliche Bekanntmachungen.